



Läuft der Windpark?

Verträge über technische Betriebsführung

von Rechtsanwältin Rainer Heidorn

Die jüngere Entwicklung bei der Versicherung von Windenergieanlagen und die geänderten Anforderungen der Kreditinstitute für Projektfinanzierungen wirken mehr und mehr in die Vertragsgestaltung bei der Konzeption von Windparkprojekten hinein. Betriebsführungsverträge sind unter den Gesichtspunkten der Bankfähigkeit und Versicherungsfähigkeit oft überarbeitungsbedürftig.

Hauptpflichten des Betriebsführers

Der Leistungs- und Pflichtenkatalog ist in den meisten Verträgen recht schlank und allgemein gehalten. Unter dem Aspekt der zustandsorientierten Instandhaltung ist hier eine Vielzahl neuer Leistungspflichten aufzunehmen. Da der technische Service grundsätzlich vom Hersteller durchgeführt wird, gilt es, beim Betriebsführer die Fähigkeit aufzubauen, diese Wartung kompetent zu steuern bzw. zu überwachen und dieses Vertragsziel auch rechtlich verbindlich festzuhalten.

Haftungsausschlüsse

Auch bei der Gestaltung der übrigen Vertragsbedingungen zur Haftung ist mit der gebotenen Sorgfalt zu arbeiten. Der Betriebsführungsvertrag ist seiner rechtlichen Natur nach ein Dienstvertrag in Form der Geschäftsbesorgung. Dies bedeutet, dass der Betriebsführer grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeit schuldet und nicht darüber hinaus für einen bestimmten Erfolg seiner Tätigkeit einzustehen hat.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Dienstverpflichtete, also der Betriebsführer, für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten. Es ist oftmals in den gängigen Betriebsführungsverträgen zu beobachten, dass der Betriebsführer sich von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizeichnet und nur für grobe Fahrlässigkeit haftet.

Soweit der vorformulierte Vertrag von dem Betriebsführer selbst gestellt wird, ist generell davon auszugehen, dass es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Einzelne solcher Klauseln sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Für den Bereich der Haftungsfreizeichnung gilt insoweit, dass ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit in allgemeinen Geschäftsbedingungen unzulässig ist, soweit damit auch die Haftung für wesentliche Vertragspflichten eingeschränkt ist. Dies führt in der Praxis in aller Regel dazu, dass die Haftungsausschlüsse in einem Formularvertrag unwirksam sind. Es besteht nur über Zusatzregelungen die Möglichkeit einer wirksamen Gestaltung.

Kündigungsregelungen

Laufzeiten in Betriebsführungsverträgen über die Lebenszeit des Windparks oder über Zeiträume von 15 bis 20 Jahren sind häufig anzutreffen. Wird das Vertragsformular durch den Betriebsführer gestellt, ist weiterhin zu beachten, dass eine durch AGB bestimmte Festlaufzeit von mehr als 2 Jahren unwirksam sein kann, wenn kein ordentliches Kündigungsrecht vereinbart wird.

Es können an dieser Stelle nur einige rechtlich sensible Bereiche des Betriebsführungsvertrages aufgezeigt werden, um das Problembewusstsein dafür zu schaf-

Aktuelles

Gesetzliche Lösung der Problematik Windfarm

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2004, das hier bereits besprochen wurde, sind eine Reihe von praktischen Fragen aufgetreten, die bislang einer rechtlichen Lösung harren. Es scheint wahrscheinlich, dass es hier zu gesetzlichen Veränderungen kommen wird. Insoweit wird eine Lösung favorisiert, die für Windenergieanlagen ein einheitliches Genehmigungsverfahren schafft. Zukünftig könnte eine Genehmigung von Windfarmen allgemein dem immissionschutzrechtlichen oder dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen werden. Dies würde eine klare Regelung schaffen, die die Schwächen der bestehenden Rechtslage vermeidet. Eine entsprechende Bundesratsinitiative Brandenburgs liegt bereits im Entwurf vom 7. Januar 2005 vor.

Zudem ist zu erwarten, dass auf gesetzlicher Grundlage der Bestand der baugenehmigten Altanlagen legalisiert wird. Es ist damit zu rechnen, dass eine Übergangsvorschrift in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführt wird.

Es zeigt sich, dass die durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgeworfenen Probleme letztlich nur angemessen durch gesetzliche Veränderungen geregelt werden können. Eine Lösung dieser Probleme allein auf Ebene der Verwaltung würde zu erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten führen, die die Effizienz der Immissionsschutzbehörden in Frage stellt. Der Gesetzgeber ist hier dringend aufgefordert zu handeln.

fen, welche juristischen Fußangeln sich hier verbergen. Da mit der technischen Betriebsführung die wichtigste unternehmerische Aufgabe für den laufenden Betrieb des Windparkprojektes vergeben wird, sollte das entsprechende Vertragswerk mit einer diesem Stellenwert angemessenen Sorgfalt ausgearbeitet werden.

Unsere Themen

- Betriebsführung
- Netzanschluß von Biomasseanlagen
- Prospektspflicht für geschlossene Fonds
- Aktuelle Rechtsprechung
 - Privater Nachbarschutz
 - Keine besondere Havariegefahr von Windenergieanlagen
 - Förderung Erneuerbarer Energien
 - Regionalplanung unwirksam
 - Zurückstellungsfrist
 - Änderung einer Windfarm
 - Prospekthaftung
 - Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen
 - Vorsteuerabzug für Fonds

Netzanschluss von Biomasseanlagen

Da Biomasseanlagen in der Regel als Nebenanlage zur bäuerlichen Hofstelle errichtet werden, ist als nächstgelegener Netzanschlusspunkt normalerweise der bereits bestehende Hausanschluss in Betracht zu ziehen. Man sollte also meinen, dass es bei der Suche nach dem richtigen Einspeisepunkt kaum zu Problemen kommen dürfte und auch nicht mit einer besonderen Kostenlast für den Anlagenbetreiber zu rechnen ist. Was ist aber, wenn der Hausanschluss für die Aufnahme des Stroms technisch ungeeignet ist und der Netzbetreiber vorschlägt, die Anlage möge auf Kosten des Anlagenbetreibers an einen (natürlich weiter entfernt gelegenen!) Netzverknüpfungspunkt mit höherer Kapazität angeschlossen werden? Die Frage, ob die hierdurch verursachten Mehrkosten tatsächlich vom Anlagenbetreiber zu tragen sind, lässt sich nicht pauschal beurteilen, sondern bedarf im jeweiligen Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung.

Kriterium 1: Leistungsfähigkeit der Biomasseanlage

Ein erstes Kriterium ist die Leistungsfähigkeit der installierten Biomasseanlagen. Handelt es sich um eine verhältnismäßig kleine Anlage mit bis zu 30 Kilowatt, kommt schon von Gesetzes wegen nur der bestehende Hausanschluss als Einspeisepunkt in Betracht. Selbst wenn dieser technisch ungeeignet sein sollte, den in der Biomasseanlage erzeugten Strom aufzunehmen, sind nach dem EEG die Kosten für die erforderliche Verstärkung des Netzes vom Netzbetreiber zu tragen.

Kriterium 2: Gesamtwirtschaftliche Kosten

Liegt die Kapazität der geplanten Biomasseanlage jedoch höher als 30 Kilowatt, sind die durch die verschiedenen Netzanschlussvarianten entstehenden Kosten zueinander ins Verhältnis zu setzen. Die Frage der Kostenlast steht und fällt dann mit der gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungsvariante: Erweist sich die Verstärkung des Hausanschlusses als gesamtwirtschaftlicher sinnvoller, trifft die Kostenlast den Netzbetreiber. Stellt sich hingegen der Anschluss an einen entfernt gelegenen Einspeisepunkt als günstigere Alternative dar, ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber in der Pflicht.

Kriterium 3: Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Kabelverbindung

Aber selbst wenn sich im Vorfeld der Errichtung der Biomasseanlage die Anbindung an einen weiter entfernt gelegenen Einspeisepunkt als günstigste Verbindungsvariante erweist und der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten ein Kabel zu dem entfernten Verknüpfungspunkt verlegen lässt, bedeutet dies noch nicht zwangsläufig, dass er auf diesen Kosten auch "sitzen bleiben" muss. Häufig wird sich nämlich der Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber das Eigentum an dem Verbindungskabel übertragen lassen. Dadurch wird das auf Kosten des Anlagenbetreibers verlegte Kabel zum Bestandteil des Übertragungsnetzes und ist als Netzausbaumaßnahme zu bezeichnen. Die Kosten des Netzausbaus sind aber stets vom Netzbetreiber zu tragen, so dass dieser ggf. in Regress genommen werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke



“

Dr. Marcus Lemke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Naturschutzrecht tätig

Schadensersatz bei Nennung des "falschen" Netzverknüpfungspunktes

Wurde im Vorfeld der Herstellung einer Netzverbindung zu einem entfernt gelegenen Netzanschlusspunkt - etwa aus Zeitgründen - keine Abwägung der gesamtwirtschaftlichen Kosten vorgenommen und hat sich der Netzbetreiber auch nicht das Eigentum an der Kabelverbindung übertragen lassen, kann unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem ein Zahlungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber durchgesetzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber wegen technischer Nichteignung des Hausanschlusses den entfernt gelegenen Netzverknüpfungspunkt als einzige technisch geeignete Verknüpfungsvariante genannt hat. Erweist sich die Verstärkung des bestehenden Hausanschlusses rückblickend doch als gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungsmöglichkeit, kann der Anlagenbetreiber hier ggf. einen Schadensersatzanspruch gegen den Netzbetreiber geltend machen.

von Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke

Aktuelle Rechtsprechung

Privater Nachbarnschutz

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2004 - V ZR 85/04

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung zum privatrechtlichen Nachbarnschutz festgestellt, dass die Bestimmungen zum Messabschlag bei Überwachungsmessungen nach der TA-Lärm nicht relevant sind. Ob eine erhebliche Immission im Sinne von § 906 BGB vorliegt, bemisst sich allein danach, ob der im Gesetz genannte Richtwert (z.B. 45 dB(A) im Außenbereich) eingehalten ist. Diese zivilrechtliche Regelung bedeutet bereits eine Beweiserleichterung für den Anlagenbetreiber. Die weitere öffentlich-rechtliche Beweiserleichterung durch den Messabschlag sei im Zivilrechtsstreit dagegen nicht gerechtfertigt.

Die Bedeutung dieser Entscheidung sollte nicht überbewertet werden. Praktisch wird bereits im Genehmigungsverfahren geprüft, ob die Richtwerte nach der TA-Lärm eingehalten sind. Nur in außergewöhnlichen Fällen wird es nach der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu Richtwertüberschreitungen kommen. In der Regel sind die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Immissionsprognosen ausgesprochen verlässlich.

Keine besondere Havariegefahr von Windenergieanlagen

Verwaltungsgericht Halle, Beschluss vom 27. Dezember 2004 - 4 B 177/04 HAL

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass besondere Havariegefahren von Windenergieanlagen nicht ausgehen. Die betroffenen Nachbarn machten eine Gefährdung durch im Windparkgelände vorhandene Gasspeicheranlagen geltend. Eine entsprechende Gefährdung hielt das Verwaltungsgericht nicht für wahrscheinlich, da das Windparkkonzept entsprechend angepasst war. Die Rechtschutzanträge wurden zurückgewiesen.

Förderung Erneuerbarer Energien

VG Osnabrück, Beschluss vom 9. Dezember 2004 - 2 B 80/04

Das Verwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für einen Windpark zulässig ist, weil die öffentlichen Interessen an einer beschleunigten Schaffung von Energie durch Nutzung alternativer Energiequellen ein besonderes Vollzugsinteresse darstellt. Auch seien Ertragseinbußen und Steuernachteile auf Seiten des Betreibers des Windparks zu beachten. Diese von Blanke Meier Evers im behördlichen

Sofortvollzugsverfahren angeführten Aspekte würden den gesetzlichen Anforderungen genügen und die sofortige Errichtung eines Windparks rechtfertigen.

Regionalplanung unwirksam

OVG Magdeburg, Urteil vom 11. November 2004 - 2 K 144/01

In dieser Entscheidung befasste sich das Gericht mit der Wirksamkeit des Regionalen Entwicklungsprogramms für den ehemaligen Regierungsbezirk Halle in Sachsen-Anhalt. Das Gericht kam zum Ergebnis, dass die Ausweisungen zur Konzentration von Windenergieanlagen aus mehreren Gründen rechtswidrig sind. Insbesondere lagen Abwägungsfehler vor.

Da in Sachsen-Anhalt die Eignungsgebiete für das gesamte Landesgebiet nach gleichen Kriterien ausgewählt wurden, dürfte diese Entscheidung auch Rückwirkung für die übrigen Planungsbereiche (Dessau, Magdeburg) haben.

Zurückstellungsfrist

VG Koblenz, Beschluss vom 17. Dezember 2004 - 1 L 3409/04 KO

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die erste, die sich mit der neuen Vorschrift des § 15 Abs. 3 BauGB befasst, vgl. dazu den Rundbrief Nr. 1 "Genehmigungsverfahren in der Sackgasse". Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die sechsmonatige Zurückstellungsfrist mit

Prospektpflicht für geschlossene Fonds

Rechtsanwalt Philip Loy



Philip Loy ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Steuer- und Gesellschaftsrecht tätig.

Neue Regeln für geschlossene Fonds

Im Rahmen der Finanzierung von Anlagen, die regenerative Energie erzeugen, ist es oft notwendig, das Eigenkapital durch ein Fondsmodell zu gewinnen. Durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz wird eine grundsätzliche Prospektpflicht für solche geschlossenen Fonds eingeführt. Der Prospekt muss bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Prüfung eingereicht und von dieser genehmigt werden, anderenfalls darf ein öffentliches Angebot der Vermögensanlage nicht erfolgen.

Wie sieht das zukünftige Prüfungsverfahren aus?

Der Anbieter muss den Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung bei der BaFin zur Prüfung einreichen. Fraglich ist zunächst, wer Anbieter ist und somit überhaupt zur Einreichung des Prospekts verpflichtet ist. Eine Antwort hierauf gewährt die Begründung des Gesetzes. Anbieter ist danach derjenige, der für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verantwortlich ist und den Anlegern gegenüber nach außen erkennbar als Anbieter auftritt. Dies ist zumeist der Vertrieb.

Die Einreichung des Prospekts bei der BaFin ist, unabhängig von haftungsrechtlichen Fragen, insbesondere aus zwei Gründen wichtig:

(1) Der Prospekt darf erst nach Gestattung durch die BaFin veröffentlicht werden.

(2) Diese untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage, wenn kein Verkaufsprospekt erstellt wurde oder dieser

nicht die notwendigen Angaben enthält.

Aus der Bedeutung der Gestattung des Prospekts ergibt sich bereits, dass sich die BaFin hiermit nicht ewig Zeit lassen darf. Sie ist vielmehr verpflichtet, den Anbieter innerhalb von 20 Werktagen darüber aufzuklären, ob sie den Prospekt genehmigt hat.

Wichtig ist zudem, dass die BaFin den eingereichten Prospekt nur auf dessen Vollständigkeit hin prüft, nicht aber auf dessen inhaltliche Richtigkeit. Aus der Genehmigung durch die BaFin kann daher nicht auf die Seriosität des Angebots geschlossen werden.

Was muss in den Prospekt aufgenommen werden?

Allgemein muss der Prospekt die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der angebotenen Vermögensanlagen notwendig sind, richtig und vollständig darstellen.

Er muss Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für seinen Inhalt Verantwortung übernehmen, enthalten. Auch die Vermögensanlage muss genau beschrieben werden. Der Prospekt muss insbesondere Angaben über das Kapital der Fondsgesellschaft, über ihre Gründungsgesellschafter und über die Geschäftstätigkeit enthalten. Zudem sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Treuhänder zu benennen und deren Gehälter, Gewinnbeteiligungen usw. offen zu legen.

Grundsätzlich muss die Fondsgesellschaft im Prospekt ihren Jahresabschluss und Lagebericht aufnehmen, bzw. anderenfalls

ausdrücklich an hervorgehobener Stelle auf die fehlende Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht hinweisen. Für Fondsgesellschaften, die vor weniger als 18 Monaten gegründet wurden, gelten jedoch verminderte Anforderungen.

Ab wann gilt die neue Prospektpflicht?

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Übergangsvorschriften sind nicht vorgesehen, Ausnahmen für Altfälle bestehen somit nicht, ggf. ist der Vertrieb bis zur Gestattung des Prospekts durch die BaFin zu unterbrechen. Diese beabsichtigt jedoch, Prospekte bereits vor dem 1. Juli 2005 zur Prüfung entgegenzunehmen und die Genehmigung dann am 1. Juli 2005 zu erteilen.

von Rechtsanwalt Philip Loy

der Kenntnis der Gemeinde vom Bauvorhaben zu laufen beginnt. Der Zeitpunkt der gesetzlichen Neuregelung im BauGB sei insoweit nicht relevant, da keine Übergangsvorschriften vorhanden sind. Es ist so möglich, dass die Zurückstellungsmöglichkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes verfristet war.

Änderung einer Windfarm Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 3.04

Diese Entscheidung dient der Klärung einer wichtigen Frage, die durch das Windfarmurteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgeworfen wurde. Das Gericht stellt nunmehr fest, dass eine Windfarm durch das Hinzutreten einer weiteren Windenergieanlage geändert wird. In diesem Fall richtet sich die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nach §§ 15, 16 BImSchG. Wichtig ist vor allem der Hinweis auf § 15 BImSchG, der zeigt, dass die Erweiterung einer Windfarm nicht zwingend eine Genehmigungspflicht auslöst, sondern durch eine entsprechende Anzeige geregelt werden kann.

Prospekthaftung Landgericht Osnabrück, Urteil vom 2. Dezember 2004 - 5 O 993/04

In seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2004 hatte das Landgericht Osnabrück über Prospekthaftungsansprüche aufgrund der Beteiligung an einem Windparkfonds zu entscheiden. Nach Ansicht

des Landgerichts kann auch ein lediglich sieben Seiten umfassendes und per Telefax übermitteltes "Beteiligungsangebot" einen Prospekt darstellen. Dies gilt selbst dann, wenn gewisse Mindestangaben in der Zusammenstellung fehlen, sofern die übermittelten Unterlagen als verbindliches Angebot ausgestaltet sind und aus Empfängersicht der Eindruck erweckt wird, das Angebot enthalte die für die Beurteilung des Projekts erforderlichen Angaben.

Des Weiteren stellte sich die Frage nach dem aufgrund des Prospektfehlers haftenden Personenkreis. Neben dem Prospektherausgeber wurde auch die Komplementär-GmbH der Betreiber-KG, die die Beitrittserklärung der Kommanditisten angenommen hatte, als schadensersatzpflichtig angesehen. Wenn es Aufgabe der Komplementärin sei, Beitritte herbeizuführen, so habe sie für die einem Dritten überlassene Anwerbung der Beitrittswilligen einzustehen.

Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen

VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 22. Juli 2004 - 4 K 1227/04.NW und VG Münster, Urteil vom 28. Dezember 2004 - 2 L 1617/04

In beiden den Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen hatten die Behörden in einer Nebenbestimmung zur Genehmigung festgelegt, dass die Betriebserlaub-

nis für die WEA erlöschen soll, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird. Eine solche Einstellung sollte bereits dann vorliegen, wenn die WEA länger als 6 Monate keinen Strom erzeugt. Beide Gerichte hielten dies für rechtswidrig, weil eine Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmung fehlte. Darüber hinaus bedeutet die Festlegung des deutlich zu kurzen Zeitraums eine unzulässige Begrenzung des formellen Bestandsschutzes.

Vorsteuerabzug für Fonds

BFH, Urteil vom 1. Juli 2004 - V R 32/00

In einem Urteil vom 1. Juli 2004 hat der Bundesfinanzhof die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufgegriffen und entschieden, dass eine Gesellschaft grundsätzlich den Vorsteuerabzug für Dienstleistungen bei der Aufnahme eines Gesellschafters erhält. Diese Entscheidung hat erhebliche Folgen für die steuerliche Behandlung von Fondsgesellschaften.

Die entsprechenden Kosten der Fondskonzeption und der Gesellschaftsgründung gehören zu ihren allgemeinen Kosten und hängen deshalb direkt und unmittelbar mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zusammen. Diese steuerpflichtigen Umsätze sind voll vorsteuerabzugsfähig.



Kanzlei intern

Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 19 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Dr. jur. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walther**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Andreas Hinsch**
Öffentliches und privates Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunalwirtschaftsrecht



- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Corinna Brinkmann**
Vertragsgestaltung, Wettbewerbsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Frankreich
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Achim Berge, LL.M., Advokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Philip Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Marcus Lemke**
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht

Impressum

Verlag und
Redaktion: Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Herausgeber: Blanke Meier Evers, Bremen
Verantwortlicher
Redakteur: Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch
Druck: Bomhoff GmbH, Bremen
Layout und DTP: Stefanie Schürle